



BERGMANNSVEREIN „Glück - Auf“ e. V.

BAD SALZDETFRUTH

Satzung

des Bergmannsvereins „Glück – Auf“ e.V.

Bad Salzdetfurth

- von 1898 -

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Bergmannsverein „Glück - Auf“ e.V. Bad Salzdetfurth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht In Hildesheim eingetragen.
- b) Der Bergmannsverein hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des bergmännischen Brauchtums und die Förderung seiner Mitglieder in berufskundlicher und kultureller Hinsicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder Interessierte werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich, unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.



BERGMANNSSVEREIN „ Glück - Auf “ e. V.

BAD SALZDETFRUTH

- d) Die Zahlung des Mitglieds- und Aufnahmebeitrages sowie etwaiger Umlagen, die in einer Mitgliederversammlung festgelegt werden, sind Bringschulden an den Verein.
- e) Zum Wehrdienst bzw. Ersatzdienst einberufene Mitglieder sind während dieser Zeit vom Beitrag befreit.
- f) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- g) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen, vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
- b) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, sofern wichtige Gründe vorliegen, ausgeschlossen werden.
Zum Beispiel : - Unehrenhaftes Verhalten,
- Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins,
- Beitragsrückstand von 12 Monaten
- c) Mit dem Beschluss über den Ausschluss und die Erfolglosigkeit eines Schlichtungsverfahrens ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erloschen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer
- d) Für besondere Aufgaben (z.B. Schlichtungsverfahren o. ä.) können Ausschüsse gebildet werden.



BERGMANNSVEREIN „ Glück - Auf “ e. V.

BAD SALZDETFRUTH

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres, oder wenn 20 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Aussprache über alle Berichte.
 3. Entlastung des gesamten Vorstandes.
 4. Wahlen
 5. Festsetzen des Beitrages und von Umlagen
 6. Beschluss über Anträge (müssen 2 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein) .

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
1. dem 1. Vorsitzenden oder 1. Vorsitzende
 2. dem 2. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzende
 3. dem Hauptkassierer oder Hauptkassiererin
 4. dem Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und
- b. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus 3 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, bei denen folgende Personen zu berücksichtigen sind:
- Vertreterin der Damengruppe
 - Vertreter des Spielmannszuges
 - Vertreter des Bergbaumuseums
- a) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils rechtsverbindliche Erklärungen von zweien dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden müssen.



BERGMANNSVEREIN „ Glück - Auf “ e. V.

BAD SALZDETFRUTH

- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Rücktritt bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied für diese Aufgaben benennen.

§ 8 Abstimmungen

- a) Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei allen Versammlungen und Sitzungen wirksam. (außer §§ 11 und 12)
- b) Sämtliche Protokolle und Beschlüsse sind von allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Ehrungen

- a) Für langjährige Vereinszugehörigkeit oder Vorstandsarbeit können Ehrungen ausgesprochen werden .
- b) Für besondere Verdienste können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden
- c) Verstorbene Mitglieder werden unter Teilnahme des Vereins ehrenvoll zur letzten Ruhe gebettet.

§ 10 Geschäftsordnung

Auf der Grundlage dieser Satzung erstellt der Vorstand, zum reibungslosen Ablauf des Vereinslebens, eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderung

- a) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- b) Der Antrag wird wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.



BERGMANNSSVEREIN „ Glück - Auf “ e. V.

BAD SALZDETURTH

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der 4 Wochen vorher eingeladen ist.
- b) Der Beschluss über die Auflösung oder den Wegfall bergmännischen Brauchtums wird nur dann wirksam, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich geben.
- c) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdetfurth, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhaltung des Bergbaumuseums in Bad Salzdetfurth zu verwenden hat.

§ 13 Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- a) Für Streitigkeiten, welche sich aus der Satzung oder Geschäftsordnung des Vereins ergeben, wird in einer Sitzung mit den Beteiligten eine gütliche Einigung angestrebt.
- b) Die Beteiligten wählen einen Sitzungsleiter.
- c) Sollten die Streitigkeiten nicht gelöst werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Beschlossen am 28.04.1996

Rechtskräftig am 11.12.1996

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Satzungen.

Bad Salzdetfurth, den 06. Februar 1997

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Hildebrand Krems

2. Vorsitzender

Lutz Fründt

Hauptkassierer

Heinz Bendix

Geschäftsführer

Walter Habenicht